

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

April 2026

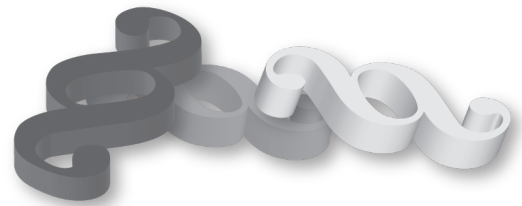


Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	BMF veröffentlicht Praxishinweise zur Aktivrente	www.bundesfinanzministerium.de – Service – FAQ und Glossar – FAQ – 06.02.2026
2.	BFH: Neue Entscheidungen zur Grunderwerbsteuer	BFH, Urt. v. 22.10.2025 – II R 5/22 BFH, Urt. v. 22.10.2025 – II R 32/22
3.	Neues BMF-Schreiben zur Gebäudemodernisierung	BMF-Schr. v. 26.1.2026 – IV C 1 S 2253/00082/001/064
4.	Doppelte Haushaltsführung: Wohnmobil als Zweithaushalt und Stellplatzkosten als Mietkosten?	FG Baden-Württemberg, Urt. v. 17.9.2025 – 4 K 221/25 BFH, Urt. v. 20.11.2025 – VI R 4/23
5.	Basiszinssatz zur Vorabpauschale für Investmentfonds bekanntgegeben	BMF-Schr. v. 13.1.2026 – IV C 1 – S 1980/00230/012/001
6.	EuGH: Wann Fahrtzeit als Arbeitszeit gilt	EuGH, Urt. v. 9.10.2025 – C – 110/24
7.	Verfassungsbeschwerde gegen das Grundsteuer-Bundesmodell eingereicht	www.steuerzahler.de – Startseite – Aktuelles – 05.03.2026



Ernst Rübke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

April 2026

Nutzungspflicht des beSt durch Steuerberater in eigenen Angelegenheiten

Seit der Einführung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfaches gibt es eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen zur Nutzungspflicht des beSt. In der Regel geht es hierbei um mögliche Fristversäumnisse zuungunsten der Mandanten der betroffenen Steuerberater.

In dem neuesten Urteil des BFH vom 25.11.2025 geht es jedoch nicht um die Vertretung eines Mandanten, sondern um die Frage der Nutzungspflicht des beSt in eigenen steuerlichen Angelegenheiten.

Ein Steuerberater führte ein finanzgerichtliches Verfahren in einer eigenen steuerlichen Angelegenheit. Die Klageschrift bzw. die Schriftsätze wurden nicht über das beSt beim Finanzgericht eingereicht, sondern die Einreichung erfolgte über Schriftsätze in Papierform. Das Finanzgericht sah hierin einen Verstoß gegen die elektronische Übermittlungspflicht.

Der Steuerberater argumentierte jedoch, dass die Pflicht zur Nutzung des beSt lediglich bei der Vertretung von Mandanten bestehe, hingegen nicht bei eigenen Angelegenheiten.

Dies sah das Finanzgericht anders. Dieser Auffassung schloss sich auch der BFH an. Das Gericht vertritt die Auffassung, dass der Steuerberater auch in eigenen Angelegenheiten Berufsträger bleibt und als solcher auch in eigener Sache handelt. Der Gesetzgeber wollte mit verpflichtender Nutzung des beSt den Rechtsverkehr zwischen den Beteiligten eines Rechtsstreits vereinheitlichen und eine sichere Kommunikation mit den Gerichten gewährleisten. Diese Absicht würde jedoch unterlaufen werden, wenn Steuerberater als Steuerpflichtige und Partei eines Rechtsstreits anders behandelt werden würden als Naturalparteien, die sich zur Vertretung in Steuersachen eines Steuerberaters bedienen.

Für andere vergleichbare Berufsgruppen, z. B. Rechtsanwälte, gibt es bereits eine entsprechende gesetzliche Regelung innerhalb der Zivilprozessordnung.

Es besteht kein sachlicher Grund, Steuerberater hier anders zu behandeln als einen Rechtsanwalt, der sich im Rechtsstreit selbst vertritt.

Um zu verhindern, dass Klagen oder Schriftsätze als unzulässig zurückgewiesen werden, mit dem Ergebnis, dass der Rechtsstreit unabhängig von der materiellen Rechtslage verloren wird, sollte darauf geachtet werden, dass auch formell die Anforderungen des BFH erfüllt werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 25.11.2025 – VIII R 2/25

Kommt die Stärkung des Fremdbesitzverbotes in der Steuerberatung doch noch?

Das Bundeskabinett hatte am 6.1.2026 den Regierungsentwurf für das Neunte Steuerberatungsänderungsgesetz verabschiedet, und zwar ohne die ursprünglich vorgesehene Verschärfung des Fremdbesitzverbots in der Steuerberatung.

Nun hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 6.3.2026 zum Gesetz Stellung genommen und gefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine europarechtskonforme Regelung einzuführen, nach der anerkannte Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsgesellschaften sich an einer steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaft nur dann beteiligen dürfen, wenn diese ihrerseits die Voraussetzungen auch mittelbar erfüllen. Dies entspricht dem ursprünglichen Referentenentwurf.

In Fällen, in denen eine Anerkennung bereits erfolgt ist, diese nach neuem Recht aber nicht anerkennungsfähig wäre, soll es nach dem Willen des Bundesrates einen Bestandsschutz geben.
Quelle: BR-Drucks. 40/26 v. 6.3.2026